

380-kV Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter, Ltg. Nr B153

Antrag auf wasserrechtliche Zulassungen nach WHG, BayWG und Schutzgebietsverordnungen

Bericht NA8002-18-0105-04 -AN-001
Projekt NA8002-18-0105-04
Revision 03
Datum 29.11.2022

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Erstellt von

GZP GmbH
Schauenburgerstr. 116
24118 Kiel
info@gzp.gmbh



Datum Freigabe

29.11.2022

Titel

80-kV Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 1: 380-kV Leitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr B15
Antrag auf wasserrechtliche Zulassungen nach WHG, BayWG und Schutzgebietsverordnungen

Geprüft


Dr. Rahif

Freigabe


Dr. Gebhardt

INHALT

1	Erforderlichkeit/Veranlassung.....	3
	Datengrundlagen	3
2	Anträge nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz.....	4
2.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 & Abs. 2 Nr. 2 WHG (Einbringen von Stoffen in Gewässer und Aufstauen bzw. Umleiten von Grundwasser).....	4
2.2	§ 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 BayWG und Ziff. 2.5.5 VVWas (Erdaufschlüsse)	5
2.3	Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern	6
2.3.1	Bewertung der Auswirkungen	6
2.3.2	Antrag auf Genehmigung	7
2.4	Antrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen	7
2.4.1	Bewertung der Auswirkungen	8
2.4.2	Antrag auf widerrufliche Befreiung	8
2.5	Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung	9
2.5.1	Bautätigkeiten und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung.....	9
2.5.2	Zusammenfassung.....	14
2.5.3	Antrag auf Befreiung	14
3	Vorgaben für bauliche Tätigkeiten und Errichtung von Anlagen in Hochwasserrisikogebieten (HQextrem, HQ100) gem. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG.....	15
4	Quellen.....	16
4.1	Literatur.....	16
4.2	Rechtsgrundlagen	16

1 ERFORDERLICHKEIT/VERANLASSUNG

Durch die Einspeisung von regenerativem Strom aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken in die 220-kV-Freileitung zwischen Altheim (Südbayern) und St. Peter (Oberösterreich), gerät die Leitung zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Altheim und St. Peter soll in Zukunft mehr Stromkapazität aufnehmen und somit eine sichere und zuverlässige Stromversorgung in der Region gewährleisten. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut. Die Ersatzneubauleitung teilt sich dabei in drei Planungsabschnitte:

- Abschnitt 1, nördlicher Abschnitt Altheim – Adlkofen
- Abschnitt 2, mittlerer Abschnitt Adlkofen – Matzenhof
- Abschnitt 3, südlicher Abschnitt Simbach – St. Peter

Der vorliegende Antrag betrifft den Abschnitt 3 Simbach – St. Peter.

Für den Bau der Strommasten sowie den Rückbau der Bestandsleitung sind Grundwässer und Oberflächengewässer durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen betroffen. Zudem wird das Wasserschutzgebiet (WSG) Erlacher Au gequert. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens kann dem Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (PFU) entnommen werden (vgl. PFU Anlage 2.1 – Erläuterungsbericht).

Die TenneT TSO GmbH hat die GZP GmbH beauftragt, für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und den geplanten Rückbau der Bestandleitung Altheim – St. Peter, die Anträge für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [4], dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) [2] und nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) [10] erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen vorzubereiten und, wo nötig, Befreiungen von in Schutzgebietsverordnungen vorgesehenen Verboten zu beantragen.

Datengrundlagen

Die Unterlage beruht auf den nachfolgend genannten Unterlagen und Daten:

- Durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt (Stand Juni 2022):
 - digitale Planungsdaten zu Neubau- und Bestandsleitung (Maststandorte Freileitung und Provisorien inkl. Lage der Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie von Schleif- und Schutzgerüsten)
- Verordnungen über die vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete
- digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000 (DHK100) (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2019)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:250.000 von Deutschland (HÜK250 © BGR & SGD 2019)
- digitales Fließgewässernetz Bayerns (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2021)

- digitale Daten zu den Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2021)

2 ANTRÄGE NACH DEM WASSERHAUSHALTSGESETZ UND DEM BAYERISCHEN WASSERGESETZ

Folgende gesetzliche Vorschriften aus dem/der WHG/BayWG/VVWAs werden durch das Vorhaben berührt und werden daher nachfolgend geprüft:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 4 & Abs. 2 Nr. 2 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer und Aufstauen bzw. Umleiten von Grundwasser)
2. § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 BayWG und Ziff. 2.5.5 VVWas (Erdaufschlüsse)
3. § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)
4. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG (Gewässerrandstreifen)
5. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG (Besondere Anforderungen in WSG)
6. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten)

Die wegen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG erforderliche Erlaubnis, gem. § 8 WHG für das zeitweilige Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung, wird in Anlage 13.3.0 der PFU beantragt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit §§ 27 und 47 WHG fand bereits im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) statt (vgl. PFU Anlage 13.2 – FB WRRL). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vereinbar ist.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Baumaßnahmen, welche die o.g. gesetzlichen Vorschriften berühren, erläutert und Erlaubnisse zur Durchführung der Baumaßnahmen beantragt.

2.1 § 9 Abs. 1 Nr. 4 & Abs. 2 Nr. 2 WHG (Einbringen von Stoffen in Gewässer und Aufstauen bzw. Umleiten von Grundwasser)

Die Gründung der Masten 9, 10 und 11 erfolgt mittels Bohrpfählen bzw. Mikropfählen aus Beton welche in die Grundwasserstockwerke bzw. Grundwasserleiter eingebunden werden. Für Mast 11 ist ein Baugrubenverbau mittels Spundwänden vorgesehen, welche mit einer Tiefe von $\leq 5,0$ m in die grundwasserführende Deckschicht sowie in den oberen Grundwasserleiter eingebunden werden (vgl. Anlage M3, Seite 368). Die genaue Bauausführung wird in Anlage 2 beschrieben.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen (Beton) in Gewässer (Grundwasserleiter) sowie gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine Erlaubnis für das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser (durch Spundwände) notwendig.

Da die Bohrpfähle nachweislich nicht gewässerschädigend sind, die hygienischen Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich gem. DVGW-Merkblatt 347 erfüllen und keine anderen gewässergefährdenden Stoffe durch die Pfahlgründungen in das Grundwasser eingeleitet werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit der Grundwasserleiter zu erwarten. Die Spundwände sind ebenfalls nachweislich nicht gewässerschädigend, werden nur mit einer geringen Tiefe in den oberen Grundwasserleiter eingebunden und nach Bauabschluss wieder vollständig entfernt. Somit sind keine chemischen Veränderungen des oberen Grundwasserleiters zu erwarten. Die Strömungsverhältnisse des oberen Grundwasserleiters werden durch die Spundwände nur marginal und temporär beeinflusst.

Die Vorhabenträgerin beantragt hiermit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Gestattung zum Einbringen von Stoffen (gewässerunschädlicher Beton in Form von Bohrpfählen) in die Grundwasserleiter bei der Herstellung von Bohrpfählen an den Masten 9, 10 und 11 sowie eine wasserrechtliche Gestattung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zum zeitlich begrenzten Aufstauen und Umleiten von Grundwasser mittels Spundwänden an Mast 11.

2.2 § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 BayWG und Ziff. 2.5.5 VVWas (Erdaufschlüsse)

Bei der Gründung der Masten 9, 10 und 11 mittels Bohrpfählen bzw. Mikropfählen werden mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft. Die genaue Bauausführung wird in Anlage 2 beschrieben.

Gem. § 49 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 30 Abs. 1 BayWG und Ziff. 2.5.5 VVWas ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Durchteufung mehrerer hydraulisch getrennter Grundwasserstockwerke notwendig. In Ziff. 2.5.5.6 Satz 1 VVWas heißt es dazu: „Für alle Bohrungen, die voraussichtlich mehrere hydraulisch getrennte Grundwasserstockwerke durchteufen oder einen zweiten (tieferen) Grundwasserleiter erreichen oder artesisch gespanntes Grundwasser erschließen sollen, ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.“

Da die Bohrpfähle nachweislich nicht gewässerschädigend sind, die hygienischen Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich gem. DVGW-Merkblatt 347 erfüllen und keine anderen gewässergefährdenden Stoffe durch die Pfahlgründungen in das Grundwasser eingeleitet werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Durch die Durchteufung der einzelnen Grundwasserstockwerke kommt es zu keinen hydraulischen Verbindungen, da die Stockwerke durch die Pfähle abgedichtet und voneinander getrennt bleiben.

Die Vorhabenträgerin beantragt hiermit gem. Ziff. 2.5.1.2 und Ziff. 2.5.5.6 VVWas eine wasserrechtliche Gestattung zur Durchteufung mehrerer Grundwasserstockwerke bei der Herstellung von Bohrpfählen an den Maste 9, 10 und 11.

2.3 Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern

Für die Realisierung des Leitungsbauvorhabens ist die Errichtung von Anlagen (Fundament, Mast, Stromleitungen) an einem Gewässer I. Ordnung (Inn) sowie an einem Gewässer III. Ordnung (Antersdorfer Bach) (Stromleitungen) geplant (vgl. PFU Anlage 1 – Übersichtsplan). Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. PFU Anlage 7.1 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden. Rückzubauende Bestandsmasten sind nicht betroffen. Für die Errichtung von Anlagen an und über den oben genannten, genehmigungspflichtigen Gewässern ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich, da die Anlagen weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind und die Unterhaltung oder den Ausbau der Gewässer beeinträchtigen können.

Tabelle 1: Auflistung der anlage- und baubedingten Eingriffe am Inn.

Gewässer		Trassenbereich	anlage- und baubedingte Eingriffe
Name	Ordnung	Neubaumast	
Inn	I.	9	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen (Entfernung des Bewuchses) • Zuwegungen und Arbeitsflächen • Fundament • Stahlgittermast • Schleifgerüste • Provisorien • Leiterseile • Elektromagnetische Felder
Antersdorfer Bach	III.	40, 41	<ul style="list-style-type: none"> • Leiterseile • Elektromagnetische Felder

2.3.1 Bewertung der Auswirkungen

Der Baumbestand im Bereich des Mastes 9 am Inn muss für die Mastgründung entfernt werden. Der übrige Baumbestand im Schutzstreifen zu Mast 8 und 10 unterliegt keiner Aufwuchsbeschränkung. Nach Bauabschluss erfolgt eine zügige Wiederbegrünung des Bodens im Bereich des Mastes (Maßnahmenblätter W 5.1, W 5.3, W 6.2, W 6.3, W 7, W 9, W 10, W 11 des LBPs - PFU Anlage 12.3.5).

Arbeitsflächen sowie Baustraßen sind temporär, werden aus nachweislich nicht gewässerschädigenden Materialien (z.B. Lastverteilungspatten, Schotter) hergestellt und nach Bauabschluss wieder restlos entfernt.

Das Tag- und Restwasser der Baugrube wird über Leitungen in den Inn eingeleitet (vgl. PFU Anlage 13.1, Anhang 3). Nach Bauabschluss wird die Wasserhaltung zurückgebaut.

Das verwendete Material der Fundamente an Mast 9 (Stahl/Beton) ist nicht gewässerschädlich. Die erdberührenden Betonteile der Fundamente werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, welcher ebenfalls keine gewässerschädigende Wirkung hat.

Die Korrosionsschutzbeschichtung der Neubaumasten ist schwermetallfrei. Die Grenzwerte gem. Anhang II der chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (Chem-VOCFarbV) [5] werden eingehalten.

Schleifgerüste und Provisorien sind temporäre Anlagen, dienen der Einrichtung der Höchstspannungskabel und werden nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt.

Während des Leitungsbetriebes können entlang der Höchstspannungskabel durch Koronaentladungen verursachte elektrisch aufgeladenen Luftmoleküle (Ionenwolken) sowie Ozon und Stickoxide entstehen, welche infolge von Windeinwirkung von der Leitung abgedriftet werden. Diese lösen sich jedoch in wenigen Metern Entfernung vom Leiterseil auf und haben keinen relevanten negativen Einfluss auf das Gewässer [1].

2.3.2 Antrag auf Genehmigung

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.3.1 geht hervor, dass gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Durch festgesetzte landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - Maßnahmenblätter des LBPs in der PFU Anlage 12.3.5) werden die Eingriffe geringgehalten und es erfolgt im Bereich der Maststandorte eine Rekultivierung oder Renaturierung der unversiegelten Bereiche.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren (Art. 20 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 BayWG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die Vorhabenträgerin beantragt daher die Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung des Freileitungsmastes 9 inklusive seines Fundamentes, seiner Zuwegung und der temporären Baustraßen/Bauflächen. Außerdem wird die Überspannung der Oberflächengewässer Inn und Antersdorfer Bach beantragt.

2.4 Antrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung des Mastes Nr. 9 am Inn ist die Errichtung einer Zuwegung sowie die Errichtung eines Absetzcontainers und die oberirdische Verlegung einer Ablaufleitung für die Bauwasserhaltung vorgesehen. Für die Errichtung der Zuwegung zu Mast 9 ist die Rodung eines ca. 33 m langen und 6,0 m breiten Streifens (ca. 200 m²) notwendig (vgl. Anlage 13.3, Anhang 3). Für die Errichtung des Absetzcontainers sowie der Ablaufleitung werden gehölzfreie Bereiche genutzt, sodass hier keine Rodungsarbeiten notwendig sind und keine Beeinträchtigungen des

Uferbewuchses eintreten. Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. PFU Anlage 7.1 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung 10 m breit. Die oben genannten Vorhaben befinden sich innerhalb dieses Gewässerrandstreifens. Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sind „Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt“. Gem. Art. 21 Abs 1 Satz 3 i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt“.

2.4.1 Bewertung der Auswirkungen

Zum Schutz des Gewässerrandstreifens gegenüber Schädigungen durch die benannten Bautätigkeiten werden folgende Maßnahmen ergriffen, die den Erhalt der Funktion des Gewässerrandstreifens sicherstellen:

- Beschränkung von Eingriffen in die Ufervegetation auf das absolut notwendige Maß.
- Keine Verwendung von boden- oder wassergefährdenden Baustoffen
- Betankung nur auf befestigten Flächen (z.B. Lastverteilungsplatten)
- Vorsorge bei Schadensfall: Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Verhindern des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen durch z.B. ölbindende Mittel, Aufstellung und Anwendung eines Havariekonzeptes
- Überwachung und Begleitung im Schadensfall durch bodenkundliche Baubegleitung
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Kompensation von Eingriffen in Ufervegetation
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen im FB WRRL (PFU Anlage 13.2) und spezifiziert den Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern (V 1.2, V 3.1, AV 9, W 5.1, W 5.2, W 5.3 4, W 6.2, W 6.3, W 7, W 9, W 10, W 11 in PFU Anlage 12.3.5) zu entnehmen.

2.4.2 Antrag auf widerrufliche Befreiung

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.4.1 geht hervor, dass die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen vermeiden eine langfristige Schädigung der Gewässerrandstreifen. Vor diesem Hintergrund erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Vorhabenträgerin beantragt daher eine Befreiung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG für die Rodung einer ca. 200 m² großen Fläche im Bereich der Zuwegung zu Mast 9, im Gewässerrandstreifen am Inn.

2.5 Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung

Für die Errichtung des Freileitungsabschnittes Simbach – St. Peter ist der Bau der Neumasten 9, 10 und 11 in der Schutzzone W III A des WSG Erlacher Au geplant. Hierfür werden zunächst die Baugruben für die Masten geschachtet. In der Baugrube von Mast 11 wird ein Spundwandverbau eingerichtet. Das Tag- und Restwasser wird über Leitungen in Oberflächengewässer eingeleitet (PFU Anlage 13.1, Anhang 3). Die Bautätigkeiten sowie die hydrogeologischen Verhältnisse im WSG Erlacher Au werden im hydrogeologischen Gutachten (Anlage M3 der PFU) ausführlich erläutert und bewertet.

2.5.1 Bautätigkeiten und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung

Im Folgenden werden die Verbote nach § 3 der Schutzgebietsverordnung des WSG Erlacher Au vom 30.06.1982 [3] aufgeführt, welche im Rahmen der Baumaßnahmen berührt werden. Zusätzlich werden Schutzmaßnahmen aufgeführt, welche im Rahmen der Bauausführungen im WSG durchgesetzt werden (Tabelle 2, PFU-Anlage 12.3.5: LBP Maßnahmenblätter V 3.3, V 3.4).

Tabelle 2: Verbote nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Erlacher Au und Schutzmaßnahmen, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

Verbot	Schutzzone III A	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
1.18 Rodung, Kahlschlag größer als 10.000 m ² [...]	verboten, [...]	Rodung von 1.165 m ² (vgl. Anlage 12.3.2, Anhang 2, Tabelle A2-10) an Mast 9. Während der Bauphase (max. 1 Jahr) Vergrößerung der Fläche auf 2.397 m ² (vgl. Anlage 12.3.2, Anhang 2, Tabelle A2-3).	Die gerodete Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Da die Fläche < 10.000 m ² beträgt, ist hier kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung notwendig.
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche [...]	verboten, [...]	Erdaushub für Mastfundamente (Mast 9, 10, 11)	Die ausgebauten Bodenschichten werden in getrennten Mieten temporär zwischengelagert. Erdarbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	Wiederverfüllung der Baugruben (Mast 9, 10, 11)	Schichtenkonforme Wiederverfüllung mit dem Ursprungsmaterial und nachfolgende Bodenrekultivierung. Erdarbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
3.3 Anlagen [...] zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von	verboten, [...]	Betankungsanlagen für Baufahrzeuge und Maschinen	In der Schutzzone III A werden keine Betankungsanlagen errichtet.

Verbot	Schutzzone III A	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
wassergefährdenden Stoffen zu errichten [...]			
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]	verboten, ausgenommen kurzfristige Zwischenlagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	Einsatz von flüssigen Betriebsstoffen (z. B. Diesel, Öle)	Die Vorgaben zur Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 werden eingehalten. Die Betankung findet nur auf befestigten Flächen und mit Vorhaltung von Bindemitteln statt. Anwendung eines Havariekonzepts im Schadensfall. Keine festen Betankungsplätze
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten [...]	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag Ausgabe 2002), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; [...]	Errichtung Baustraßen und BE-Flächen	Die geltende Fassung der RiStWag wird beachtet. Temporäre Baustraßen und BE-Flächen werden direkt auf dem Oberboden errichtet (PFU-Anlage 12.3.5: LBP Maßnahmenblatt V 2.1) und werden nach Bauabschluss restlos entfernt. Die betroffenen Bereiche werden ggf. rekultiviert. Die Arbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
5.3 zum Straßen-, Wege-, [...] und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien [...] zu verwenden	verboten	Errichtung Baustraßen und BE-Flächen	Für die Errichtung temporärer Baustraßen und BE-Flächen werden keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien verwendet.

Verbot	Schutzzone III A	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
			Mineralische Baustoffe sind nach LAGA [9] (Z0) bzw. Ersatzbaustoffverordnung [8] (RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1) zertifiziert.
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten [...]	verboten	Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	Die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern wird auf das notwendige Maß beschränkt. Baustelleneinrichtungen und Baustofflager werden nach Bauabschluss restlos entfernt. Die Arbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.
6.1 bauliche Anlagen zu errichten [...]	nur zulässig, [...] - wenn die Grünlandsohle 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	Errichtung von Baustraßen, BE-Flächen, Spundwänden, Fundamenten, Masten, Stromleitungen	Aufgrund des hohen Grundwasserstands von 1,0 m u. GOK bei Mast 11 wird temporär ein wasserdichter Verbau mittels Spundwänden (Einbindetiefe ca. 6 m) errichtet. Hierdurch wird die Wasserhaltung lediglich auf eine Tages- und Restwasserhaltung begrenzt und der Einfluss auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters (PFU-Anlage 12.3.5: LBP Maßnahmenblatt V 3.4) minimiert. Es werden für die einzelnen Bauteile ausschließlich Baumaterialien verwendet, welche nachweislich nicht gewässerschädigend sind. Die Gründungen an allen drei Masten werden in Form von Bohrpfählen hergestellt, um den Eingriff in den Grundwasserleiter zu minimieren. Diese werden gem.

Verbot	Schutzzone III A	Gegenstand	Schutzmaßnahmen
			<p>DVGW-Merkblatt 347 „Hygienische Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich“ hergestellt.</p> <p>Die Spundwände werden nach Bauabschluss gezogen und die Deckschichten wiederhergestellt.</p>

2.5.2 Zusammenfassung

Gem. des hydrogeologischen Gutachtens über das WSG Erlacher Au (vgl. PFU – Anlage M.2) liegen im Bereich der Masten 9, 10 und 11 geringmächtige Deckschichten vor. Diese werden im Rahmen der Fundamentgründungen durchteuft. Die Bohrpfähle greifen dabei in den Grundwasserleiter ein, wodurch es jedoch zu keiner Zeit zu hydraulischen Wegsamkeiten kommt, welche den Grundwasserleiter mengenmäßig oder chemisch beeinträchtigen können. Die Vorhabenträgerin stellt außerdem sicher, dass die Betonpfahlköpfe nachweislich gewässerunschädlich sind. Es wird sichergestellt, dass keine grundwasserschädigenden Stoffe in den Boden eingetragen werden.

Anfallender Bodenaushub zur Errichtung der Pfahlköpfe wird schichtenkonform in getrennten Mieten gelagert und bei entspr. Eignung an Ort und Stelle wieder eingebaut. Überschüssiges Bodenmaterial wird fachgerecht entsorgt. Baustraßen und BE-Flächen werden direkt auf dem Oberboden angelegt und nach Bauabschluss restlos entfernt. Alle Bautätigkeiten werden von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht.

Die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den jeweiligen Schutzzonen werden umgesetzt (PFU Anlage 12.3.5: Maßnahmenblatt V3.3).

Bei strikter Umsetzung der in Kapitel 2.5.1 benannten Maßnahmen werden keine nachhaltigen negativen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserleiter im WSG Erlacher Au verursacht.

Aus gutachterlicher Sicht steht damit der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Befreiungen von Verboten (Verordnung WSG Erlacher Au [3], § 3), unter Festsetzung der hier benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Auflagen nichts entgegen.

2.5.3 Antrag auf Befreiung

In § 4 der WSG-Verordnung Erlacher Au heißt es: „Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.“

Aus den Ausführungen im Kapitel 2.5.1 geht hervor, dass der Schutzzweck des WSG nicht gefährdet wird. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG [7]). Die Umsetzung des Vorhabens und damit die Errichtung der Masten 9, 10, 11 und 13 im WSG Erlacher Au ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG [6]).

Die Vorhabenträgerin beantragt somit die Befreiung von den Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 der WSG-Verordnung Erlacher Au.

3 VORGABEN FÜR BAULICHE TÄTIGKEITEN UND ERRICHTUNG VON ANLAGEN IN HOCHWASSERRISIKOGEBIETEN (HQEXTREM, HQ100) GEM. § 78B ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 WHG

Die geplante Neubauleitung quert bei Mast 9 die Hochwassergefahrenfläche (HQextrem, HQ100) an der Inn, die nicht nach §76 Abs. 1 WHG als Überschwemmungsgebiet definiert ist. Mast 9 soll innerhalb dieser Fläche gegründet werden, während seine Leiterseile zu Mast 8 und 10 die Fläche überspannen. Rückzubauende Bestandsmasten sind nicht betroffen. Die Lage, inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Grunderwerbsplänen (PFU Anlage 13.1) entnommen werden.

Gem. § 77 Abs. 1 sind „Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 [...] in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.“ Der oberirdische verdrängte Hochwasserrückhalteraum durch das Fundament von Mast 9 beträgt 115,9 m³. Als Ausgleich für dieses Volumen erfolgt der Rückbau der Fundamente der Bestandsmasten 256A (13,0 m³), 257 (B104) (6,3 m³) und 8 (B97) (7,1 m³) (Gegenstand des PFV „380-kV-Ltg. Tann - Pirach, Ltg. Nr. B163“). Das Differenz-Volumen von 89,5 m³ wird zu einem nicht maßgeblichen Verlust des Retentionsraumes führen und ist daher zu vernachlässigen.

Im Rahmen der Bauausführungsplanung werden die Ansprüche an die technische Realisierung zur Erhaltung der Hochwasserschutzfunktion berücksichtigt, wie es in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gefordert wird. Dazu gehört auch die Beständigkeit gegenüber dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1.

Zudem werden folgende Schutzmaßnahmen ergriffen (siehe auch Maßnahmenblätter V 3.2 und V3.3 im LBP - PFU Anlage 12.3.5):

- Mast 9 wird mit Bohrpfählen als Hochwasserfundament ausgeführt.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Betankung von Fahrzeugen auf abgedichteten Flächen.
- Fortlaufende und vorausschauende Bewertung der Hochwasserlage und Räumung der Baustelle sowie Einstellung der Bauarbeiten bei entsprechender Hochwassergefahr.

4 QUELLEN

4.1 Literatur

- [1] Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) (2022): Strahlenschutz beim Ausbau der Stromnetze. www.bsf.de (letzter Zugriff 05.08.2022).

4.2 Rechtsgrundlagen

- [2] Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- [3] Neufassung der im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Rottal-Inn am 30.06.1982 veröffentlichten Verordnung vom 25.06.1982 des Landratsamtes Rottal-Inn über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn (Brunnen I u. II jeweils auf Fl.-Nr. 290/1, Brunnen III auf Fl.-Nr. 290/2) im Erschließungsgebiet „Erlacher Au“
- [4] Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- [5] ChemVOCFarbV – Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [6] Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG): Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist
- [7] Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 09.07.2005, das zuletzt durch Gesetz am 28.05.2022 geändert worden ist.
- [8] Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I 2021 Nr. 43).
- [9] Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (2004): Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - Stand: 06.11.1997, Frankfurt/Main.
- [10] Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vom 27. Januar 2014 (AllMBl. S. 57), die durch Bekanntmachung vom 12. November 2021 (BayMBl. Nr. 849) geändert worden ist.